

DUV-Vorsitzender Friedrich Bohl zu Fragen der europäischen Rechtsetzung und delegierten Rechtsakte

Im Rahmen der Rechtsetzung der Europäischen Union kann die Europäische Kommission ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Der DUV-Vorsitzende Friedrich Bohl gibt zu bedenken, dass hierbei immer öfter wesentliche politische Grundentscheidungen in diese delegierten Rechtsakte verschoben werden. Wenn eine europäische Richtlinie delegierte Rechtsakte vorsieht, um eigentlich technische Elemente von Begriffsbestimmungen zu definieren, am Ende aber hierbei faktisch wesentliche politische Entscheidungsbefugnisse delegiert werden, muss dies deutlich hinterfragt werden. Friedrich Bohl spricht dieses Problem in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Finanzmarktnovellierungsgesetzes gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen vom 13.11.2015 an. Dieser Referentenentwurf setzt mehrere EU-Rechtsakte um, insbesondere die Finanzmarktrichtlinie MiFID II.

Auszüge aus dieser Stellungnahme:

Delegierte Rechtsakte

In dem Referentenentwurf für das Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Finanzmarktnovellierungsgesetz – FimanoG – im Folgenden auch kurz: **Der Referentenentwurf**) wird an vielen Stellen auf „*delegierte Rechtsakte*“ der Europäischen Kommission abgestellt. Die Ermächtigung zum Erlass solcher ‘delegierter Rechtsakte’ findet sich in den jeweiligen Richtlinien, z.B. in der Richtlinie 2014/65/EU vom 14.05.2014 (MiFID II) in den Artikeln 4 Abs. 2 und 89. Leider stellen wir eine deutliche Tendenz fest, dass wesentliche politische Grundentscheidungen in diese delegierte Rechtsakte verschoben werden. Damit sind sie dem nationalen politischen Umsetzungsprozess entzogen. Dies sehen wir mit sehr großer Sorge.

An sich sieht Artikel 4 Abs. 2 von MiFID II delegierte Rechtsakte vor, um einige technische Elemente von Begriffsbestimmungen zu definieren, mit dem Ziel, sie an die Marktentwicklungen, die technologische Entwicklung und weiteren Erfahrungen anzupassen sowie die einheitliche Anwendung der Richtlinie sicherzustellen. Vergleicht man diese rechtliche und politische Beschränkung mit der sehr umfassenden Liste aus Artikel 89 der MiFID II, wird sehr schnell klar, in welchem Umfang auch wesentliche politische Entscheidungsbefugnisse delegiert werden.

Der Referentenentwurf enthält (konsequenterweise) an sehr vielen Stellen Verweise auf diese delegierten Rechtsakte und ist daher *ein lückenhafter Torso*. Die gesamten für die delegierten Rechtsakte ausgesparten Themen werden einer Befassung durch die nationalen Parlamente entzogen. Wir sehen das offenkundige Risiko, dass keine ausreichende Befassung der nationalen Gesetzgebungsorgane mit diesen wichtigen Themen mehr stattfindet. Das sollte auf alle Fälle verhindert werden.

Wir bitten deswegen die Bundesregierung, sich nicht nur mit den Umsetzungsarbeiten für die Rahmenrichtlinie MiFID II zu befassen, sondern auch den Prozess der Setzung der delegierten Rechtsakte sehr intensiv und kritisch zu verfolgen und an die Verbände frühzeitig zu kommunizieren. Nur dadurch besteht die Möglichkeit,

dass Praktiker sich frühzeitig und intensiv in die wichtige Debatte einzelner Fragen einschalten, die aus unserer Beobachtung weit über technische Details hinausgehen.

Anders als die Formulierung aus Artikel 4 Abs. 2 der MiFID II vermuten lässt, umfasst die Liste der Themen aus den delegierten Rechtsakten nicht nur Begriffsdefinitionen und Einzelheiten, sondern auch sehr grundlegende, politische und wirtschaftliche Entscheidungen, die für ganze Branchen von essenzieller Bedeutung sein können.

Nur beispielhaft möchten wir zwei solcher Ermächtigungen herausgreifen, nämlich Artikel 24 Abs. 13 und Artikel 25 Abs. 8 der MiFID II. Nach diesen beiden Ermächtigungen sollen folgende wesentliche Aspekte den delegierten Rechtsakten vorbehalten sein:

- Die gesamte Kundeninformation zu Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen
- Die Themenkomplexe um Anreize und Provisionen
- Die Frage der Geeignetheitsprüfung und Suitability
- Inhalt und Format von Aufzeichnungen und Verträgen mit Endkunden einschließlich der Telefonaufzeichnung

Gerade diese Komplexe sind aber für die tägliche Geschäftsausführung und Praxis unserer Verbandsmitglieder entscheidend und prägen den gesamten Geschäftsverlauf.

Da in dem Referentenentwurf immer wieder auf diese delegierten Rechtsakte Bezug genommen wird, können wir an dieser Stelle dann auch nur sehr eingeschränkt inhaltlichen Input und Erfahrungen aus der Praxis an Sie als umsetzungsverantwortliches Ministerium weitergeben.

Unbefriedigend ist vor allem auch, dass die delegierten Rechtsakte noch nicht vorliegen und die EU-Kommission gegenwärtig leider hinter dem angekündigten Zeitplan herhinkt. Wie wir verschiedenen Äußerungen entnehmen, besteht sogar das Risiko, dass die delegierten Rechtsakte erst zum Ende des Jahres vorgelegt werden.

Wir bitten die Bundesregierung daher, sich im Interesse einer ordnungsgemäßen Umsetzung von MiFID II bis 03.01.2017 bei der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass diese delegierten Rechtsakte möglichst zeitnah vorgelegt werden, damit wir zum einen so schnell wie möglich uns Ihnen gegenüber fachlich einbringen können und damit wir zum anderen für unsere Mitglieder und andere betroffene Unternehmen ausreichend Zeit haben, sich ordnungsgemäß auf die Neuerungen einzustellen.